

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/20057 –**

Entwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets

A. Problem

Angesichts der Corona-Krise, die in unterschiedlicher Ausprägung alle Staaten rund um den Globus erfasst hat, ist die Wirtschaftsleistung weltweit stark zurückgegangen. Entsprechend steht Deutschland als global vernetzte Exportnation vor der Herausforderung, die direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland zu bekämpfen, Lieferketten wiederherzustellen und auf die verschlechterte weltwirtschaftliche Lage zu reagieren.

Die Koalitionspartner haben daher ein umfassendes Paket aus konjunkturstützenden, krisenbewältigenden und Deutschland modernisierenden Maßnahmen beschlossen. Wesentliche konjunkturelle Impulse ergeben sich aus einem Bündel steuerpolitischer Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) auf den Weg gebracht hat. Zahlreiche weitere Maßnahmen, die Investitionen stärken und Deutschland zukunftsfähiger machen, werden mit einem zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 möglich gemacht. Das vorliegende Gesetz dient dazu, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die mit dem Programm intendierten Impulse schnell wirksam werden zu lassen.

B. Lösung

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen, zur Stärkung der Binnennachfrage und zur allgemeinen Modernisierung werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Zur Ausweitung der Zweckbestimmung für die Unterstützung des weiteren Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur wird das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz – DIFG) geändert. Hierzu werden im Sondervermögen bis 2025 zusätzlich

5 Mrd. Euro, abzüglich der Verwaltungskosten der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, bereitgestellt.

- Damit die Länder und Gemeinden ihre Aufgaben beim Ausbau der Kinderbetreuung bewältigen können, unterstützt sie der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets durch weitere Finanzhilfen für zusätzliche Betreuungsplätze und stellt hierfür in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1 Mrd. Euro bereit. Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 90 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 2) und des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes (Artikel 3) umgesetzt.
- Die durch die Pandemie hervorgerufenen konjunkturellen Auswirkungen haben den Strommarkt deutlich beeinträchtigt. Um nachteilige Auswirkungen auf die Stromverbraucher zu vermeiden und rasch einen konjunkturellen Impuls zu setzen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Ausgleichsleistungen die EEG-Umlage zurückzuführen.
- Die Länder werden im Jahr 2020 bei der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstützt, da durch die Pandemie die Fahrgeld-einnahmen zurückgegangen sind. Dies soll durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Mrd. Euro erfolgen. Durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel unterstützt der Bund die Länder dabei, die bei den Verkehrunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile abzufedern und dafür zu sorgen, dass das vereinbarte ÖPNV-Angebot in Umfang und Qualität aufrechterhalten werden kann.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmabstimmung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ werden bis 2025 dem Sondervermögen zusätzlich Mittel in Höhe von 5 Mrd. Euro, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2020 und 2021 Mittel in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet. Der Verwaltungsaufwand des Bundes wird im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne finanziert.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes ergibt sich für das Jahr 2020 eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen beim Bund von insgesamt 2,5 Mrd. Euro.

Für die Länder ergibt sich durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes für das Jahr 2020 eine Haushaltsentlastung durch Steuermehreinnahmen von insgesamt 2,5 Mrd. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ geringfügig erhöht.

Bei Ländern und Kommunen wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des Bundessondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ erhöht, da die Länder und Kommunen die Finanzhilfen in einem beschleunigten Verfahren zu bewilligen und zu verteilen, die Verwendung der Mittel zu prüfen und Berichtspflichten gegenüber dem Bund nachzukommen haben. Länder und Kommunen sind aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20057 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 417 wie folgt gefasst:
„§ 417 Sonderregelung zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“.“
2. § 417 wird wie folgt gefasst:

,§ 417**Sonderregelung zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“**

Soweit die Bundesregierung die Umsetzung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ der Bundesagentur überträgt, erstattet der Bund der Bundesagentur abweichend von § 363 Absatz 1 Satz 2 die durch die Umsetzung entstehenden Verwaltungskosten.“

2. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Haushaltausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender und Berichterstatter

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Dennis Rohde
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Peter Boehringer, Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Sven-Christian Kindler**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 19. Juni 2020 den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20057 zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen.

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung wurde der Gesetzentwurf zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“**

Die Zweckbestimmung des Sondervermögens in § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ wird entsprechend angepasst, um den weiteren Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur zu ermöglichen. Eine weitere klarstellende Änderung betrifft die Zuordnung der Einnahmen zu den Titelgruppen des Sondervermögens.

Kinderbetreuung

Im Rahmen des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 sowie des zugrundeliegenden Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ soll finanziellen Herausforderungen begegnet und die Anforderungen eines bedarfsgerechten Ausbaus unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen erfüllt werden. Dazu erfolgen Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (KBFG).

Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF)

Die Zweckbestimmung des Sondervermögens wird durch Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ erweitert, um die Möglichkeit zu schaffen, Ausgleichszahlungen aus dem Sondervermögen zur Entlastung beim Strompreis zu leisten.

Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Das Regionalisierungsgesetz wird dahingehend geändert, dass die zusätzlichen Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 insgesamt 2,5 Mrd. Euro betragen sollen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß dem Schlüssel im Jahr 2020 nach Anlage 3 zu § 7 Absatz 5 des Regionalisierungsgesetzes. Die Länder passen die festgelegte Verteilung einvernehmlich in einer Endabrechnung an die im Jahr 2020 tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr in eigener Verantwortung an.

III. Öffentliche Anhörung

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 67. Sitzung am 29. Juni 2020 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20057 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Prof. Dr. Philipp Bagus, Universidad Rey Juan Carlos, Madrid
2. Prof. Dr. Clemens Fuest, ifo Institut
3. Verena Göppert, Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages
4. MR BRH Dieter Hugo, Bundesrechnungshof
5. Prof. Dr. Claudia Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
6. Prof. Tom Krebs, Ph.D., Universität Mannheim
7. Prof. Dr. Niklas Potrafke, ifo Institut
8. Dipl.-Volkswirtin Friederike Spiecker
9. Prof. Dr. Achim Truger, Universität Duisburg-Essen
10. Prof. Dr. Volker Wieland, Universität Frankfurt

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen (Drucksache 19(8)5961 und 19(8)zu_5961) sowie ein Video der Anhörung (in der Mediathek des Deutschen Bundestages) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen der vorgenannten Anhörung ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme abgegeben (Drucksache 19(8)zu_5961).

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 81. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20057 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 59. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20057 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 79. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20057 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 78. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20057 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 50. Sitzung am 23. Juni 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20057 anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltausschuss hat in seiner 68. Sitzung am 1. Juli 2020 den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und der SPD** betonten, dass mit dem „Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets“ Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen, zur Stärkung der Binnennachfrage, für Zukunftsinvestitionen, zur Unterstützung von Familien und zur Stärkung von Ländern und Kommunen umgesetzt würden.

Zur Ausweitung der Zweckbestimmung für die Unterstützung des weiteren Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur werde das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz) geändert. Hierzu würden im Sondervermögen bis 2025 zusätzlich 5 Mrd. Euro, abzüglich der Verwaltungskosten der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, bereitgestellt. Die Koalition wolle damit den 5G-Ausbau massiv beschleunigen und bis 2025 ein flächendeckendes 5G-Netz in ganz Deutschland aufbauen.

Damit die Länder und Gemeinden die Aufgaben beim Ausbau der Kindertagesbetreuung besser bewältigen können, unterstütze sie der Bund durch weitere Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze und deren Ausstattung und stelle hierfür in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1 Mrd. Euro bereit. Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 90 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt werde mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes umgesetzt.

Die durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen konjunkturellen Auswirkungen hätten den Strommarkt deutlich beeinträchtigt. Um Belastungen der daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf die Stromverbraucher zu vermeiden und um rasch einen konjunkturellen Impuls zu setzen, solle die Möglichkeit geschaffen werden, durch Ausgleichsleistungen die EEG-Umlage zurückzuführen. Die Koalitionsfraktionen betonen, dass wettbewerbsfähige Strompreise ein wesentlicher Faktor für Investitionen am Standort Deutschland und für die Energiewende seien. Das EKF-Gesetz werde entsprechend geändert.

Schließlich hoben die Koalitionsfraktionen hervor, dass der Bund die Länder im Jahr 2020 bei der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstütze. Die Regionalisierungsmittel würden im Jahr 2020 einmalig um 2,5 Mrd. Euro erhöht. Durch die zusätzlichen Mittel würden die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile abgefedert und dafür gesorgt, dass das vereinbarte ÖPNV-Angebot als unabdingbare Aufgabe der Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität aufrechterhalten werden könne.

Die **Fraktion der AfD** hält die vorgesehenen Maßnahmen für nicht geeignet, um die Krise zu bewältigen. Denn diese sei ausschließlich das Ergebnis des von der Bundesregierung diktierten Lockdowns. Dieser wurde verhängt, nachdem sich bereits aus den Statistiken des Robert-Koch-Instituts ergeben hatte, dass der Höhepunkt der Krise bereits überschritten und der Reproduktionsfaktor unter eins gefallen sei. Der schnellste Weg aus der Krise sei einzige und allein, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen sofort zu beenden.

Unabhängig von diesen Ausführungen sieht die AfD-Fraktion die in Rede stehenden Gesetzesänderungen als kritisch an: Dies beträfe z.B. die Absenkung der EEG-Umlage, welche künftig aus Steuermitteln bestritten werden solle. Die Förderung der sog. erneuerbaren Energien werde auf diese Weise nicht etwa zurückgefahren, sondern nur anders finanziert. Die AfD setze sich seit langem für eine Abschmelzlösung ein, wonach keine Neuzusagen bei der Förderung erneuerbarer Energien getroffen würden (Drucksache 19/10626). In Bezug auf die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Lerninfrastrukturen in Schulen sehe die AfD-Fraktion seit jeher einen Verstoß des Bundes gegen das Föderalismusprinzip (Drucksache 19/4543). Die Fraktion stelle sich auch gegen das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, da die Betreuung in der Familie stets gegenüber staatlicher Betreuung Priorität haben sollte.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass sie den zweiten Nachtragshaushalt ablehne, da er das Ziel, Bürger und Unternehmen schnell und unkompliziert zu entlasten und dabei gerade so viele neue Schulden aufzunehmen, wie notwendig ist, verfehle. Dagegen diene das Gesetz zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets als Haushaltsbegleitgesetz der Umsetzung eines Teils der Maßnahmen aus dem Nachtragshaushalt. Die in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen fänden aus Sicht der Fraktion teilweise Unterstützung, weshalb sie sich bei dem vorgelegten Gesetz enthalten werde.

Die Fraktion begrüßte ausdrücklich, dass nun endlich das Digitalinfrastrukturfondsgesetz an die neuen Möglichkeiten aus der Änderung des Artikel 104c GG angepasst werde. Die Freien Demokraten hätten sich bei der Grundgesetzänderung mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass nicht nur in Beton und Kabel, sondern auch in die Köpfe der Menschen investiert werde. Leider habe die Bundesregierung eineinhalb Jahre lang diese Möglichkeit nicht genutzt, bis die Coronakrise den Mangel an Digitalisierung im Bildungsbereich allen Eltern und Schülern schmerhaft verdeutlicht habe. Gleichzeitig betonte die Fraktion die Wichtigkeit, dass die Gelder auch tatsächlich bei den Schulen und nicht nur im Bundeshaushalt bereitzustellen seien. Darüber hinaus dürften Schulen bei der Beantragung nicht mit unnötiger Bürokratie überzogen werden. Hier seien Bundesregierung und Länder gemeinsam in der Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel entsprechend abgerufen würden.

Auch zusätzliche Investitionen in den Aufbau eines 5G-Netzes seien zu begrüßen. Allerdings handle es sich hierbei um eine Mogelpackung, da von den angekündigten 5 Mrd. Euro im kommenden Jahr lediglich 165 Mio. Euro abfließen sollten. Zudem lenke die Aufnahme eines zusätzlichen Ausgabezwecks in das Digitalinfrastrukturfondsgesetz davon ab, dass die Große Koalition sehr weit von ihrem eigenen Versprechen im Koalitionsvertrag entfernt sei, in dieser Wahlperiode für den Breitbandausbau verlässlich 12 Mrd. Euro bereitzustellen zu wollen. Bisher seien es gerade einmal 2,7 Mrd. Euro.

Die zusätzlichen Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze und deren Ausstattung könnten ein geeignetes Mittel sein, um die Konjunktur zu beleben und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Dies gelte aber nur, wenn die Mittel auch tatsächlich unbürokratisch und schnell abgerufen und investiert werden könnten. Die Fraktion der FDP betonte, dass sie den Mittelabfluss und deren Verwendung beobachten werde.

Bei den Finanzhilfen für Corona-bedingte Verluste des öffentlichen Personennahverkehrs über eine einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel zeigte sich die Fraktion skeptisch, ob dies das richtige Instrument sei. Gerade bei den Regionalisierungsmitteln habe eine Prüfung des Bundesrechnungshofs Anfang 2019 ergeben, dass sie in einigen Ländern zu Fehlanreizen bei der Verteilung der Landesmittel führten. Dies ginge zu Lasten des ÖPNV. Darüber hinaus wies die Fraktion darauf hin, dass die Verwendung der Regionalisierungsmittel im Gesetzentwurf nicht ausreichend präzisiert sei, da keine Definition der auszugleichenden "finanziellen Nachteile" des öffentlichen Personennahverkehrs vorgenommen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte die gemachten Vorschläge grundsätzlich und wolle dem Gesetz daher zustimmen. Dennoch wolle sie kritisch anmerken: Der Ausbau der Mobilfunkversorgung über eine staatliche Mobilfunkinfrastrukturegesellschaft zeige, dass der marktwirtschaftliche Ansatz zur Versorgung über kommerzielle Mobilfunkbetreiber gescheitert sei. Die Betreiber kämen ihrer Ausbauverpflichtung nicht nach, da es nicht ausreichend profitabel sei, in dünn besiedelten Regionen entsprechende Infrastruktur bereit zu stellen. Hier hätte die Bundesregierung die Betreiber längst stärker und sanktionsbewehrt verpflichten müssen. Jetzt würden mit viel Steuergeld die Profite von Telefónica, Vodafone und der Deutschen Telekom abgesichert, die sich um die Versorgung in ländlichen Gebieten nicht scherten.

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz in seiner Gesamtheit lehne die Fraktion hingegen ab. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt greife die Bundesregierung zwar die Forderung der Fraktion DIE LINKE. auf, den ersten Nachtragshaushalt durch einen zweiten zu ergänzen (vgl. Drucksache 19/18153). Trotz einiger begrüßenswerter Vorhaben, wie der Erhöhung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft, der Kinderbonus oder die Stärkung gemeinnütziger Unternehmen und des Kulturbereiches, überwinde nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. auch der zweite Nachtragshaushalt nicht die soziale Schieflage in der Unterstützung der Bevölkerung während und zur Überwindung der Corona-Krise. Wieder einmal sollten die Ärmsten der Gesellschaft weitgehend ohne Staatshilfen auskommen. Zusätzliche Unterstützung für einkommensschwache Familien oder Kinderlose mit sehr niedrigem Einkommen, ein Pandemiezuschlag für kleine Renten und Hartz IV – nichts davon sei im Nachtragshaushalt der Bundesregierung enthalten. Der Kinderbonus solle bei Alleinerziehenden mit Unterhaltsbezug auch noch halbiert werden. Ferner werde das Geld auch über reiche Haushalte und profitable Unternehmen ausgeschüttet, die keine Hilfen bräuchten. Zudem sehe die Bundesregierung weiterhin keine Veranlassung, allen Unternehmen, die Staatshilfen erhielten, Dividenden- oder Boni-Zahlungen zu untersagen. Ganz offensichtlich hätten auch bei diesem Haushaltsentwurf Lobbygruppen mit am Verhandlungstisch gesessen. Nur so ließe sich erklären, warum es die Bundesregierung selbst in dieser Notsituation nicht unterlasse, die Rüstungsindustrie zu pampern. Die 10 Mrd. Euro, die scheinbar für zusätzliche Investitionen zur Verfügung stünden, sollten nach dem

Willen der Bundesregierung zur Finanzierung von Rüstungsprojekten genutzt werden, obgleich die Bundeshaushaltssordnung (§ 13 BHO) ausdrücklich nicht erlaube, Ausgaben für die militärische Beschaffungen den Investitionen zuzuordnen.

Die Corona-Pandemie treffe Frauen in besonderer Weise, sie trügen die Hauptlast der Bearbeitung dieser Krise. Gleichzeitig hätten die Infektionsschutzmaßnahmen massiv bestehende Ungleichheiten in Bezug auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung verschärft und schränkten Frauen in der Folge massiv in ihrer ökonomischen Unabhängigkeit ein (vgl. Drucksache 19/20033). Das Konjunkturpaket der Bundesregierung ignoriere diese Entwicklung völlig und leiste damit einen weiteren Beitrag zum Rollback hinsichtlich der gesellschaftlichen Stellung von Frauen und ihren Teilhabemöglichkeiten. Hier brauche es dringend eine Kurskorrektur.

Viele Mängel, die die Bundesregierung mit dem ersten und dem zweiten Nachtragshaushalt zu beheben versuche, seien nicht durch die Corona-Krise verursacht, sondern seien durch sie nur sichtbar geworden. DIE LINKE. sei der Auffassung, dass man die Krise durchaus zum Anlass hätte nehmen können, durch Maßnahmen und gezielte Investitionen in Infrastruktur, soziale Sicherung sowie Bildung und Forschung unsere Gesellschaft endlich etwas friedlicher, gerechter, solidarischer und ökologischer zu machen. Die Chance sei von der Bundesregierung erneut vertan worden.

Die Fraktion DIE LINKE. habe dem Ersten Nachtragshaushaltsgesetz der Bundesregierung in der Hoffnung zugestimmt, sie würde in dem von ihr schon damals geforderten Zweiten Nachtragshaushalt die Ärmsten der Gesellschaft stärker in die Staatshilfen einbeziehen und die Vermögenden stärker an der Finanzierung der Krisenlasten beteiligen. Diese Hoffnung habe sich nicht erfüllt. Daher lehnte die Fraktion DIE LINKE. das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz ab und unterbreitete in ihrem Entschließungsantrag zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz zahlreiche Vorschläge, wie Bezieher niedriger Einkommen und Transferleistungen in der Krise besser unterstützt sowie Einkommen und Nachfrage stabilisiert werden könnten:

- I. *DIE LINKE. fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der*
 1. *die Bezieher*innen niedriger Einkommen und Transferleistungen sowie Studierende stärker in die Staatshilfen einbezieht,*
 - a) *durch einen „Pandemiezuschlag“ in Höhe von 200 Euro pro Person pro Monat auf alle existenzsicheren Sozialleistungen wie z. B. Hartz IV (Leistung nach dem SGB II) oder Altersgrundsicherung,*
 - b) *durch eine Stärkung der Arbeitslosenversicherung, indem das Arbeitslosengeld I auf einheitlich 68 Prozent erhöht und die Bezugsdauer verlängert, sowie ein „Arbeitslosengeld Plus“ eingeführt wird,*
 - c) *durch eine „digitale Grundsicherung“ in Höhe von 500 Euro pro Schulkind zum Erwerb von Computern über das Bildungs- und Teilhabepaket,*
 - d) *durch einen „Sozialhilfefonds“ für Studierende, die trotz Jobverlusts keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,*
 - e) *durch ein Moratorium für Mieterhöhungen und für Kündigungen, durch Mietenkungen bei Corona bedingten Einkommensverlusten sowie durch die Ausweitung und Erhöhung des Wohngelds.*
 2. *gezielte Maßnahmen zur Stabilisierung von Einkommen und Nachfrage ergreift und verstetigt, etwa durch eine Erhöhung des Kindergeldes auf 328 Euro ohne Anrechnung und die Zahlung eines „Corona-Eltern geldes“, durch eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf einheitlich 90 Prozent des Nettoentgelts, eine Ausweitung der Unterstützung für Selbstständige mittels einer stärkeren Berücksichtigung der Kosten des Lebensunterhaltes inklusive einer temporären monatlichen Pauschale in Höhe von mindestens 1.180 Euro für alle Soloselbständigen und Freiberufler*innen, einer besseren Entlohnung systemrelevanter Berufe über die Stärkung der Tarifbindung durch eine Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, durch eine einmalige Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde noch in diesem Jahr, spätestens aber zum 1. Januar 2021 und durch einen Rettungsschirm mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen zum Schutz existenzbedrohter gemeinnütziger Bildungs- und Kulturvereine sowie Kinder- und Jugendübernachtungsstätten.*
 3. *auf die geplante Wiedererhöhung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2021 verzichtet und die Freigrenze der „Kleinunternehmerregelung“ (§ 19 UStG sieht vor, dass die Umsatzsteuer bei Umsatz unter 22.000 Euro p.a. entfällt) nach oben anpasst (wie in anderen EU-Ländern auch).*

4. die festgeschriebene Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge bei 40 Prozent bis 2021 streicht, generell auf eine Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge verzichtet und stattdessen den Haushalt so gestaltet, dass er ein angemessenes und nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Ziel: Vollbeschäftigung) und Löhnen erlaubt und damit die Finanzierung der Sozialversicherungen sicherstellt.

5. sicherstellt, dass die Bereitstellung von staatlichen Hilfen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds an die Bedingung geknüpft wird, dass die Helfenehmer an geeigneten Stellen auf diese Unterstützung hinweisen. Der Förderhinweis soll für die Dauer von zwei Jahren seit Beginn der Hilfe durch die Verwendung des Logos der Bundesrepublik Deutschland und durch den Textbaustein „Unterstützt durch Corona-Hilfen der Bundesrepublik Deutschland“ umgesetzt werden.

6. über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds unterstützte Unternehmen auferlegt, der Steuervermeidung dienende Geschäftsbeziehungen in sogenannten Steueroasen umgehend abzuwickeln und zu beenden. Dabei soll unterstellt werden, dass Geschäftsbeziehungen in sogenannten Steueroasen ganz oder teilweise der Steuervermeidung dienen. Führen unterstützte Unternehmen an, dass die jeweilige Geschäftsbeziehung nicht ganz oder teilweise der Steuervermeidung dient, müssen sie dies nachweisen. Sogenannte Steueroasen im Sinne dieser Maßgabe sind Staaten und Gebiete gemäß „EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke“, Oxfam Top 15 (Quelle: „Tax Battles: The dangerous global Race to the Bottom on Corporate Tax“, Oxfam International, 2016) sowie der US-Bundesstaat Delaware.

7. die öffentlichen Investitionen des Bundes in diesem und im nächsten Jahr auf jeweils 98 Mrd. Euro ausweitet und den Schwerpunkt auf das Gesundheitswesen, eine mit den Pariser Klimaschutzz Zielen kompatible Verkehrs- und Energiewende, Wohnungsbau- und -sanierung, Forschung, Bildung, Kinder- und Jugendhilfe und die digitale Infrastruktur legt.

8. vom Vorziehen von Rüstungsbeschaffungsprogrammen absieht und die Mittel für humanitäre Hilfe um 1 Mrd. Euro aufstockt, um notleidenden Menschen in besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Ländern angemessen zu helfen, sowie 3 Mrd. Euro zusätzlich zur Unterstützung des Aufbaus staatlicher Gesundheitssysteme, zur sozialen Abfederung der wirtschaftlich negativen Auswirkungen der Coronakrise und zur Hungerbekämpfung in den Ländern des Südens vorsieht.

9. die Schuldenbremse aus dem Grundgesetz streicht und durch eine goldene Regel ersetzt, die Kreditaufnahme im Umfang der öffentlichen Investitionen ermöglicht und die Tilgungsfristen für die bereits erfolgten Kreditverbindlichkeiten des Bundes auf 50 Jahre ausdehnt.

10. einen Altschuldenfonds als Bundesfonds zur Senkung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen der Kommunen vorsieht.

11. eine einmalige Vermögensabgabe von Milliardär*innen und Multimillionär*innen nach Vorbild des deutschen Lastenausgleichs nach dem Zweiten Weltkrieg bei angemessenen Freigrenzen für Betriebsvermögen nach Überwindung der Corona Krise vorsieht.

12. sicherstellt, dass sämtliche Krisenbewältigungsstrategien und -maßnahmen der Ministerien kontinuierlich auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen geprüft werden, um

a) weitere Verschärfungen geschlechtsspezifischer Ungleichheiten auszuschließen und

b) Maßnahmen zu entwickeln und Haushaltsmittel bereitzustellen, die die bestehenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 GG kompensieren.

Aus Sicht der **Faktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** enthalte der Gesetzentwurf notwendige gesetzliche Anpassungen, diese gingen jedoch nicht weit genug. So sei die zusätzliche Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur sachgerecht, die im Koalitionsausschuss ebenfalls beschlossene Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft würde jedoch kritisch gesehen. Hierbei drohe eine neue Mega-Behörde. Die Aufstockung des Sondervermögens Kindertagesbetreuung könne ebenfalls unterstützt werden, auch wenn eine Erhöhung der Investitionen bedingt durch wachsende Bedarfe auch ohne Corona-Krise notwendig gewesen wäre. Generell müsse künftig auf weitere Qualitätsverbesserungen diesbezüglich hingewirkt werden. Die Möglichkeit, aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ Ausgleichzahlungen zur Absenkung der EEG-Umlage leisten zu können, sei eine wichtige Maßnahme. Allerdings müsse diese intelligent umgesetzt werden, um nicht das komplette EEG

beihilfepflichtig zu machen. Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel für den ÖPNV sei ebenfalls unterstützenswert. Der Gesetzentwurf würde jedoch auch in dieser Hinsicht auf halber Strecke stehenbleiben: Einnahmeausfälle des ÖPNV würden nur teilweise ausgeglichen.

Als Beratungsergebnis empfiehlt der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE., gegen die Stimmen der Fraktion der AfD., bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/20057** in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/20057 hat ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(8)5967** vorgelegen. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Artikel 6 – neu (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit Kabinettbeschluss vom 24. Juni 2020 hat die Bundesregierung auf Basis von Eckpunkten das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen. Die Umsetzung dieses befristeten Arbeitsmarktprogramms soll auf Grundlage einer Förderrichtlinie hinsichtlich der Maßnahmen

- (1) „Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus“,
- (2) „Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus“,
- (3) „Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung“ und
- (5) „Übernahmeprämie“

durch Verwaltungsvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit übertragen werden.

Da es sich um ein Bundesprogramm zur Bekämpfung der Folgen der COVID 19-Krise handelt, soll die Bundesagentur für Arbeit zwar die Umsetzung übernehmen, dabei aber nicht mit den Verwaltungskosten belastet werden. Daher sieht der neue § 417 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) abweichend vom in § 363 Absatz 1 Satz 2 SGB III geregelten Grundsatz eine Erstattung der Verwaltungskosten vor. Erstattet werden die Verwaltungskosten, die der Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Umsetzung entstehen.

Die Regelung in § 417 SGB III entfaltet eine zeitlich begrenzte Wirkung, da die einzelnen Maßnahmen des Bundesprogramms nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen. Einer Befristung der Regelung selbst bedarf es daher nicht.

Zu Artikel 7 – neu (Inkrafttreten)

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Artikels 6.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzesentwurf für Artikel 7 neu vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen voraussichtlich Verwaltungskosten in Höhe von knapp 17 Mio. Euro für die Umsetzung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“, die der Bundesagentur durch die neue Regelung in § 417 SGB III erstattet werden. Diese Kosten werden aus dem Programmvolume in Höhe von 500 Mio. Euro finanziert.

Erfüllungsaufwand

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelung selbst wiederum führt zu geringfügigem, nicht näher quantifizierbarem Verwaltungsaufwand.

Berlin, den 1. Juli 2020

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Dennis Rohde
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter